

Rektor

Ordnung der Universität Hohenheim zur Überlassung von Universitätsgebäuden und -räumen an Dritte ("Überlassungsordnung")

Nr. 1401 Datum: 04.05.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung der Universität Hohenheim zur Überlassung von Universitätsgebäuden und -räumen an Dritte ("Überlassungsordnung")

Der Senat der Universität Hohenheim hat aufgrund von § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204) geändert worden ist und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 04.05.2007 zur Überlassung von Hochschulgebäuden, -räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte (GBI. S. 439), in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 04.05.2022 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Universität Hohenheim überlässt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 04. Mai 2007 zur Überlassung von Hochschulgebäuden, -räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte, in der jeweils gültigen Fassung Universitätsgebäude und -räume an Dritte gemäß den nachfolgenden Maßgaben.

§ 2 Stundenweise Überlassung von Gebäuden und Räumen¹

Gebäude und Räume in Universitätsnutzung werden nur aus besonderem Anlass stundenweise an Dritte überlassen.

§ 3 Schriftformerfordernis

- (1) Die Überlassung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages (Mietvertrag).
- (2) Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Überlassung von Hochschulgebäuden, -räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Überlassungsvertrags.

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 04. Mai 2007 zur Überlassung von Hochschulgebäuden, -räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte – in der jeweils gültigen Fassung:

2. Stundenweise Überlassung

¹ Fußnote zu § 2:

^{2.1} Entsprechend Nummer 3.1 der VwV-Liegenschaften dürfen landeseigene oder von der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung angemietete Gebäude, Räume und Grundstücke in Hochschulnutzung nur aus besonderem Anlass stundenweise an Dritte überlassen werden. Zuständig für die stundenweise Überlassung von Räumen an Dritte sind die Rektorate der Hochschulen sowie die Rektorinnen und Rektoren der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

§ 4 Entgelt, Nebenkosten und Personalkosten

- (1) Die stundenweise Überlassung ist grundsätzlich nur gegen übliches Entgelt und Ersatz der Nebenkosten in vollem Wert möglich.
- (2) Für die Überlassung von Hörsälen und Räumen gelten die in der Anlage 1 zu dieser Überlassungsordnung aufgeführten Sätze.
- (3) Für die Überlassung von Hörsälen und Räumen, die nicht in der Anlage 1 zu dieser Überlassungsordnung aufgeführt sind, werden Entgelt und Nebenkosten in vollem Wert erhoben, indem die Sätze eines vergleichbaren, aufgeführten Raumes angewendet werden. Die Vergleichbarkeit kann sich insbesondere aus der Anzahl der Sitzplätze, der Größe des überlassenen Raumes oder der Einrichtung des Raumes ergeben.
- (4) Die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenkostensätze umfassen Wasser, Strom, Heizung und Ausstattung.
- (5) Die der Universität Hohenheim durch eine Überlassung entstehenden Personalkosten, insbesondere für Hausmeister und Reinigungskräfte, sind entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der aktuellen Fassung an die Universität Hohenheim zu entrichten. Diese sind nicht in den in der Anlage 1 zu dieser Überlassungsordnung aufgeführten Nebenkostensätzen enthalten.
- (6) Die Universität Hohenheim ist berechtigt, weitere, nicht in den Absätzen 4 und 5 aufgeführte Nebenkosten zu erheben, wenn diese durch die Überlassung verursacht wurden und dieser zweifelsfrei zugeordnet werden können, insbesondere für die Durchführung einer Fremdreinigung.
- (7) Die Vermietung von Grundstücken und Grundstücksteilen der Universität Hohenheim ist nach § 4 Nr. 12 UStG grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Kommt es dem Mieter vielmehr auf die Nutzung der auf/in den Grundstücken und Grundstücksteilen vorhandenen Vorrichtungen an, kann eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung vorliegen. Zu den Vermietungsleistungen gehören auch damit in unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang die stehenden üblichen Nebenleistungen wie zum Beispiel die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser oder die Lieferung von Strom durch den Vermieter. Diese Nebenleistungen teilen das steuerliche Schicksal der Vermietungsleistung. Bei Entfall der Umsatzsteuerfreiheit verstehen sich die Sätze in der Anlage 1 zu dieser Überlassungsordnung als Netto-Preise ohne enthaltene Mehrwertsteuer
- (8) Für den Verzicht auf Erhebung des üblichen Entgelts und der Nebenkosten sowie für den Verzicht auf die Erhebung des Entgelts, nicht jedoch der Nebenkosten, gilt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 04.05.2007 zur Überlassung von Hochschulgebäuden, -räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags geltenden Fassung. Wenn der volle Wert der Überlassung im Einzelfall 25.000 Euro

übersteigt, ist hinsichtlich der beiden Ausnahmeregelungen in S. 2 die Einwilligung des Finanzministeriums einzuholen.²

§ 5 Ausübung des Hausrechts

- (1) Es gelten die Vorschrift des Landeshochschulgesetzes zur Wahrung der Ordnung in der Universität und zur Ausübung des Hausrechts und die Allgemeinverfügung des Rektors zur allgemeinen Übertragung des Hausrechts, jeweils in ihrer aktuellen Fassung.
- (2) Durch die Überlassung findet eine Übertragung des Hausrechts nicht statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Überlassungsordnung der Universität Hohenheim tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Hohenheim zur Überlassung von Universitätsgebäuden, -räumen und -grundstücken einschließlich Universitätssportanlagen an Dritte vom 08.02.2019 außer Kraft.

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 04. Mai 2007 zur Überlassung von Hochschulgebäuden, -räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte – in ihrer gültigen Fassung:

2. Stundenweise Überlassung

- 2.3 In folgenden Ausnahmen von der Überlassung zum vollen Wert wird gemäß § 63 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 LHO eingewilligt:
- 2.3.1 Auf die Erhebung des üblichen Entgelts und der Nebenkosten kann verzichtet werden bei der Überlassung an Verfasste Studierendenschaften Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Hochschule, Landesdienststellen und -einrichtungen, Studentenwerk –Anstalt des öffentlichen Rechts-, Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck die Förderung der Hochschule ist, Veranstalter, die Veranstaltungen durchführen, die für die Hochschule von besonderem Interesse und von allgemeiner Bedeutung sind, AIESEC, ELSA, IASTE und IFMSA für die Vermittlung von Praktikumsplätzen an Studierende, wobei den AIESEC-Lokalkomitees je Kalenderjahr und je vermitteltem Praktikumsplatz 100 Tarifeinheiten für Telefongespräche bei der Anforderung des Kostenansatzes nicht berechnet werden, Vereine, Sportgemeinschaften und Schulen bei Hochschulsportanlagen.
- 2.3.2 Auf die Erhebung des üblichen Entgelts (jedoch nicht der Nebenkosten) kann ganz oder teilweise verzichtet werden bei der Überlassung für Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend wissenschaftlichen oder kulturellen Charakter haben und die nicht auf Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind. Die Entscheidung über den Umfang des Verzichts hat sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu richten, wobei insbesondere auch die finanziellen Umstände (z. B. Höhe der voraussichtlichen Einnahmen aus der Veranstaltung) zu berücksichtigen sind.

233

Diese Ausnahmeregelungen gelten nur, soweit der volle Wert der Überlassung den Betrag in Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt. Bei Überschreitung dieser Wertgrenze ist die Einwilligung des Finanzministeriums einzuholen.

2.4

Die Hochschulen erlassen in eigener Zuständigkeit auf Grundlage der Verwaltungsordnung für die stundenweise Überlassung Regelungen, die unter anderem auch die Festsetzung der Höhe des Entgelts und die Ausnahmen gem. § 63 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 LHO enthalten.

² Fußnote zu § 4 Abs. 8:

Hohenheim, 04. Mai 2022

gezeichnet.

Prof. Dr. Stephan Dabbert Rektor

Anlage 1

Nutzungsentgelte bei der Überlassung von Lehrräumen, Foyers und den repräsentativen Räumen

Hörsäle

Hörsäle	Größe	Sitzplätze	Miete pro Tag	Nebenkosten pro Tag	Gesamt
	qm	Anzahl	Euro	Euro	Euro
Otto					
Rettenmaier Audimax	667	624	700	250	950
Otto Rettenmaier	007	024	700	250	950
Audimax,					
Saal A1	445	416	450	200	650
Otto Rettenmaier Audimax,					
Saal A2	222	208	350	150	500
HS B1	442	475	450	200	650
HS B2	227	242	350	150	500
HS B3	420	437	450	200	650
HS B4	107	79	150	150	300
HS B11	60	32	150	150	300
HS B12	51	24	150	150	300
HS B13	52	24	150	150	300
HS Ö1	128	130	300	150	450
HS Ö2	160	178	300	150	450
HS 1	117	106	300	150	450
HS 4	147	110	300	150	450
HS 5	80	60	150	150	300
HS 6	173	100	250	150	400
HS 7	195	130	300	150	450
HS 8	129	56	150	150	300
HS 9	345	384	450	200	650
HS 10	182	98	300	150	450
HS 11	209	128	300	150	450
HS 12	209	120	300	150	450
HS 13a	103	30	150	150	300
HS 13b	103	30	150	150	300
HS 14	104	56	150	150	300
HS 17	210	120	300	150	450
HS 20	104	48	150	150	300
HS 21	105	40	150	150	300

HS 23	78	50	150	150	300
HS 24	46	24	150	150	300
HS 26	101	70	150	150	300
HS 31	58	26	150	150	300
HS 32	132	70	300	150	450
HS 33	83	40	150	150	300
HS 34	83	40	150	150	300
HS 35	114	60	150	150	300
HS 36	78	40	150	150	300
HS (klein) Steckfeld- straße	85	40	150	150	300
HS (groß) Steckfeld- straße	120	60	150	150	300
Katharina- saal (Euro- Forum)	339	271	350	200	550

Seminarräume

Seminar- räume	Größe	Sitzplätze	Miete pro Tag	Nebenkosten pro Tag	Gesamt
	qm	Anzahl	Euro	Euro	Euro
S 01	25	12	150	150	300
S 04	36	18	150	150	300
S 05	38	20	150	150	300
S 07	62	20	150	150	300
S 09	66	25	150	150	300
S 10	70	30	150	150	300
S 11	53	20	150	150	300
S 12	42	30	150	150	300
S 14	44	26	150	150	300
S 15	46	26	150	150	300
S 16	50	28	150	150	300
S 101	26	12	150	150	300
S 105	23	10	150	150	300
S 106	53	26	150	150	300
S 201	48	18	150	150	300

Foyers

Foyers	Größe	Miete pro Tag	Nebenkosten pro Tag	Gesamt
	qm	Euro	Euro	Euro
Öko-Foyer		150	150	300
Bio I-Foyer		150	150	300
Bio II- Foyer		150	150	300
Euroforum- Foyer		150	150	300

Repräsentative Räume

Repräsentative Räume	Größe	Sitzplätze	Miete pro Tag	Nebenkosten pro Tag	Gesamt
	qm	Anzahl	Euro	Euro	Euro
Grüner Saal	114	40	550	200	750
Balkonsaal	161	170	550	200	750
Blauer Saal	92	30	550	200	750
Aula	180	198	550	200	750
Großes Foyer	172		250	200	450
Tannenzapfenzimmer	91		250	200	450
Kleines Foyer	55		250	200	450
Säulenhalle	284		300	200	500
Terrasse unter dem Balkon			250	200	450

Stand:01/2019